

Gemeinde Hagen a.T.W. | Postfach 1209 | 49165 Hagen a.T.W.

Piratenpartei Osnabrück
Ruppenkampstraße 12
49084 Osnabrück

Der Bürgermeister

Rathaus
Schulstraße 7
49170 Hagen a.T.W.
www.hagen-atw.de
Telefon 05401 977-0
Telefax 05401 977-60

Ihr Schreiben vom:
25.06.2013

Mein Zeichen:
zu-bo

Datum:

11. JULI 2013

Ihr Ansprechpartner:
Ralf Zumstrull
zumstrull@hagen-atw.de
Durchwahl 05401 977-27

Plakatierung Bundestagswahl 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung zur Plakatierung für die Bundestagswahl am 22.09.2013.

Bitte beachten Sie das beigefügte Hinweisschreiben zur Wahlplakatierung.

Seitens der Gemeinde werden keine zusätzlichen Plakatwände zum plakatieren aufgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zumstrull

Konten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Nr. 1643106006
Voba GM-Hütte-Hagen eG (BLZ 265 659 28) Nr. 480 3555 600
OLB Hagen a.T.W. (BLZ 265 200 17) Nr. 526 2196 800

Unsere Öffnungszeiten

Montag – Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr
Montag + Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr



www.hagen-atw.de
Staatlich anerkannter Erholungsort
im OSNABÜCKER



Hinweise zur Wahlplakatierung

Plakatwerbung innerhalb von Ortsdurchfahrten und außerhalb von Ortsdurchfahrten an Gemeindestraßen ist nur unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren, vor Fußgängerüberwegen und am Innenrand von Kurven unzulässig.
2. Plakate müssen über Geh- und Radwegen so angebracht werden, dass eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrthöhe von mindestens 2,50 m gegeben ist.
3. Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs: 2 StVO wird hingewiesen.
4. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
5. Plakattafeln und -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
6. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
7. Die Plakatwerbung ist innerhalb einer Kalenderwoche nach dem jeweiligen Wahltag zu entfernen. Sachschäden sind der Gemeinde Hagen a.T.W. unverzüglich zu melden.

Ergänzende Hinweise:

Sonstige Wahlwerbung wie z.B. das Aufstellen von Informationsständen oder Großflächenplakate bedarf einer gesonderten Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde Hagen a.T.W.

Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs: 2 Satz 1 StVO durch den Landkreis Osnabrück, Straßenverkehrsamt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer/-innen in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung dieser Bestimmung platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme (Beseitigung durch einen Dritten auf Kosten des Verursachers) nach den §§ 66 und 70 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angedroht.

